

Recht, Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste oder deren Unvollständigkeit beim zuständigen Rat einzulegen. Der Einspruch braucht nicht den Bürger selbst zu betreffen, er kann sich auch auf Eintragungen anderer Wähler oder Mängel beziehen. Der Rat hat eine Prüfungs- und gegebenenfalls eine Berichtigungspflicht. Bei vorgesehenen Streichungen muß dem betroffenen Bürger Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Eine Streichung ist dem Bürger unverzüglich mitzuteilen. Der Bürger hat dann das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung zu beantragen. Das gleiche Recht steht dem Bürger zu, dessen Eintragung in die Wählerliste abgelehnt wurde. Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, in öffentlicher Verhandlung endgültig (§ 27 Wahlgesetz 1976). Die Möglichkeit der Anrufung des Kreisgerichts ist der einzige Fall der Eröffnung des Rechtsweges wegen der Verletzung eines Grundrechts durch Staatsorgane, der in der DDR gegeben ist (s. Rz. 27 zu Art. 19). Ein Fall aus der Praxis ist nicht bekanntgeworden.

g) Die Wahl findet nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) statt, für die vom örtlichen Rat ein Wahlvorstand zu bilden ist (§§ 14, 22 Wahlgesetz 1976). Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt und müssen alle Kandidaten enthalten (§ 29 Wahlgesetz 1976). Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 7.00 bis 20.00 Uhr. Die Bestimmungen über den Verlauf der Wahlhandlung ähneln im übrigen dem in freiheitlich-demokratischen Ordnungen Üblichen. Jedoch gibt es für die Stimmzettel keine Umschläge. (Wegen der Wahlurnen und Wahlkabinen sowie der in der Praxis weitgehend öffentlichen Stimmabgabe s. Rz. 35 zu Art. 22).

h) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt (§ 37 Wahlgesetz 1976). Dieser entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und ermittelt, wieviele Stimmen für den Wahlvorschlag abgegeben sind (§ 38 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz 1976). In geheimen Anweisungen, die nur mündlich gegeben sind, ist angeordnet, daß nur der Wahlvorsteher die Stimmzettel sehen darf. Die Wahlvorsteher sind ferner angewiesen, die Stimmen im Zweifel zugunsten einer Abgabe für den einheitlichen Wahlvorschlag zu werten. Über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen ist vom Wahlvorstand für die Wahl zu der jeweiligen Volksvertretung eine Niederschrift anzufertigen, aufgrund derer die zuständige Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überprüft und das Wahlergebnis der einzelnen Wahlkreise feststellt (§§ 39, 40 Wahlgesetz 1976).

Nach Werner Barm (Kommunalpolitik und Kommunalwahlen in der DDR, S. 429) übergibt der Vorsitzende der zuständigen Wahlkommission das Material dem Staatssicherheitsdienst, der es in mühevoller Nacharbeit sichtet und das tatsächliche Ergebnis, d. h. das Ergebnis, das eine unvoreingenommene Prüfung der Stimmzettel ergeben hätte, feststellt. Es gibt also zwei Ergebnisse der Wahl: das offizielle, das als amtliches Wahlergebnis bekanntgemacht wird und über die Bildung der Volksvertretungen entscheidet, und ein nicht offizielles, das das wirkliche ist. So verwundert es nicht, daß die durch sozialen Druck erzwungene Teilnahme an der Wahl, die offene Stimmabgabe und das Verfahren bei der Auszählung der Stimmen zu Ergebnissen führt, die jedesmal eine fast 100prozentige Zustimmung der Wahlberechtigten zum Wahlvorschlag und damit zur Politik von Partei- und Staatsführung zu ergeben scheint.